

Prüfungsordnung des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften: Computer Sciences and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Produktentwicklung und Technisches Design (B.Eng.) vom 17. April 2019, zuletzt geändert am 23. Juni 2021

Hier: Änderung vom 25. Mai 2022

Aufgrund des § 50 Abs.1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. I S.931), geändert durch Gesetz vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 204), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften: Computer Sciences and Engineering der Frankfurt University of Applied Sciences am 25. Mai 2022 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung beschlossen.

Die Änderung der Prüfungsordnung entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Frankfurt University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (StAnz. 2005 S. 519), zuletzt geändert am 23. Oktober 2019 (veröffentlicht am 6. Januar 2020) auf der Internetseite in den Amtlichen Mitteilungen der Frankfurt University of Applied Sciences) und ergänzt sie.

Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch das Präsidium am 15.08.2022 gemäß § 43 Abs. 5 HessHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. Die Vorbemerkung wird wie folgt geändert:
 - a. In Satz 5 werden nach den Worten „gelten Unternehmen“ die Worte „und Institutionen“ neu eingefügt.
 - b. In Satz 7 wird nach den Worten „stellt ein“ das Wort „praxisintegriertes“ durch „praxisintegrierendes“ ersetzt.

2. Die Anlage 1b Studienverlaufsplan für Studierende der Dualen Studienvariante wird wie folgt neu gefasst:

6	15 CP	28						15 CP	29							
	30 CP	Praxisprojekt + IBL						Bachelor-Arbeit mit Kolloquium								
5	10 CP	23	5 CP	24	5 CP	25	5 CP	26	5 CP	27	5 CP	30-5				
	35 CP	Produktentwicklung und Industriedesign 2		Interdisziplinäres Studium Generale	Wahlpflichtmodul	Finite Element Method	Nachhaltige Produktentwicklung	Betrieblicher Studienabschnitt V								
4	10 CP	18		5 CP	19	5 CP	20	5 CP	21	5 CP	22	8 CP	30-4			
	38 CP	Produktentwicklung und Industriedesign 1		Design- und Produktmanagement	Linear Material Modeling	Gestaltung von Kunststoffbauteilen	Industrielle Produktentwicklung	Betrieblicher Studienabschnitt IV								
3	5 CP	12	5 CP	13	5 CP	14	5 CP	15	5 CP	16	5 CP	17	5 CP	30-3		
	35 CP	Werkstoff- und Bauteilverhalten + Labor	User-Interface-Design	Elektrotechnik + Labor	Maschinenelemente 2	Kunststofftechnik + Labor	Design Project	Betrieblicher Studienabschnitt III								
2	5 CP	5	5 CP	6	5 CP	7	5 CP	8	5 CP	11	5 CP	9	5 CP	10	7 CP	30-2
	37 CP	Fertigungstechnik + Labor	Mathematik 2	Technische Mechanik 2 - Elastostatik	Konstruktion von Baugruppen	Designgrundlagen 2	Technical English (B1 oder B2)	Werkstoffkunde und Einführung in PED + Labor	Betrieblicher Studienabschnitt II							
1	10 CP	1		5 CP	2	5 CP	3	5 CP	4		5 CP		30-1			
	35 CP	Mathematik 1		Technische Mechanik 1 - Statik	Konstruktion von Maschinenteilen	Designgrundlagen 1	Betrieblicher Studienabschnitt I									

Legend:

- Interdisziplinäre Module
- Grundlagen
- Lehrbereich Konstruktion/Maschinenelemente
- Lehrbereich Fertigung und Produktion
- Lehrbereich Mechanik
- Lehrbereich Elektrotechnik
- Design-Module
- Lehrbereich Werkstoffkunde
- Betriebliche Studienabschnitte
- E Englischsprachige Module

3. In der Anlage 2 Modul- und Prüfungsübersicht wird in den Zeilen „User-Interface-Design (Vorlesung)“ und „User-Interface-Design (Übung)“ in der Spalte Präsenz SWS jeweils die Angabe „2“ ergänzt.
4. In der Modulbeschreibung des Moduls 17 „Designprojekt / Design Project“ (Anlage 3) wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul / module prerequisites“ die Angabe „Erfolgreiche Modulprüfung / successful module examination Konstruktion von Maschinenteilen“ neu angefügt.
5. In der Modulbeschreibung des Moduls 18 „Produktentwicklung und Industriedesign 1“ (Anlage 3) wird in der Zeile „Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul“ die Angabe „Erfolgreiche Modulprüfung Konstruktion von Maschinenteilen“ ersatzlos gestrichen.
6. In der Anlage 4 Vorpraktikumsordnung wird in § 2 Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „von acht Wochen“ das Wort „Vollzeit“ neu eingefügt und als Satz 2 folgender Satz neu angefügt:
„Die wöchentliche Arbeitszeit muss mindestens der Regelarbeitszeit des Betriebes entsprechen, in dem das Praktikum durchgeführt wird.“
7. In der Anlage 6 „Studienvertrag für Studierende der Dualen Studienvariante wird Satz 3 der Präambel wie folgt neu gefasst:
„In dieser Studienvariante absolvieren die Studierenden insgesamt fünf Betriebliche Studienabschnitte, das Praxisprojekt sowie die Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit) beim jeweiligen Kooperationspartner (Unternehmen bzw. Institution).“
8. In der Anlage 6 „Studienvertrag für Studierende der Dualen Studienvariante wird in § 2 Absatz 1, Bulletpoint 1 das Wort „dafür“ durch „Dafür“ ersetzt.
9. In der Anlage 6 „Studienvertrag für Studierende der Dualen Studienvariante wird in § 3 Absatz 2 Bulletpoint 8 wie folgt neu gefasst:
„bei Krankheit dem Unternehmen spätestens am dritten Krankheitstag eine ärztliche Bescheinigung zuzusenden. Dies gilt auch während der theoretischen Studienphase.“

Artikel II: Inkrafttreten

Die Änderung tritt am 1. Oktober 2022 zum Wintersemester 2022/2023 in Kraft und wird in einem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt University of Applied Sciences veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den _____

Prof. Dr. Hektor Hebert

Dekan des Fachbereichs 2: Informatik und Ingenieurwissenschaften: Computer Sciences and Engineering
Frankfurt University of Applied Sciences